

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V64/V 625 - 79771/2021
Meine Nachricht vom: /

-per Mail-

29.11.2021

Einführungserlass des „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt“ zum Umgang mit Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen (WKA) im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
vom 29.11.2021- V 64 / V625 – 41223/2021

I. Hintergrund

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt in der Gemeinde Boostedt im Kreis Segeberg zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Deutschen Wetterdienst Gesetz (DWDG) ein Wetterradar. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WKA führt der DWD als Träger öffentlicher Belange regelmäßig Beeinträchtigungen im Einwirkungsbereich seiner Radaranlage nach § 6 Abs.1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch als Hinderungsgrund für eine Zustimmung zu den Vorhaben an.

Zur Schaffung einer belastbaren fachlichen Grundlage für die Bewertung von radartechnischen Stellungnahmen des DWD und der vorgelegten Antragsunterlagen durch das LLUR wurde das „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt“ vom MELUND beauftragt und durch das Büro hydro&meteo GmbH, Lübeck erstellt.

Das vorliegende Gutachten bewertet die auftretenden rechtserheblichen Störungen der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage durch WKA und definiert hieraus Bewertungsmaßstäbe für die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von WKA-Vorhaben im 15 km-Radius um die Radaranlage. Der Tatbestand der „Funktionsfähigkeit

der Wetterradaranlage“ stellt dabei auf die erforderliche Wahrnehmung der Aufgaben des DWD ab und nicht auf die bloße Funktionstüchtigkeit des Wetterradars.

Der Anwendung der darin etablierten Bewertungsmaßstäbe ist vorangestellt, dass die WKA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB berücksichtigt sind und dass dem Vorhaben entgegenstehende Gründe des öffentlichen Interesses ein höheres Gewicht aufweisen müssen. Das öffentliche Interesse zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr durch die erforderliche störungsfreie Wahrnehmung der sicherheitsrelevanten gesetzlichen Aufgaben seitens des DWD überwiegt dabei gegenüber den privatwirtschaftlichen Interessen zum uneingeschränkten Bau und Betrieb einer WKA.

II. Festlegungen:

1. Das LLUR weist die Antragstellerinnen im Rahmen der Antragskonferenz auf das Vorliegen des Gutachtens hin.
2. Die im Gutachten hergeleiteten Bewertungsmaßstäbe sind als Grundlage für die Abwägung zur Genehmigungsfähigkeit von WKA heranzuziehen.
3. Die Beurteilung, ob ein WKA-Vorhaben genehmigungsfähig ist, hat weiterhin einzelfallbezogen zu erfolgen.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt
- Excel Berechnungstool Überlappungstiefe